

Satzung

des

Stadtseniorenrats Heidenheim

§ 1

Name und Sitz

1. Der Stadtseniorenrat ist ein Verein der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Bürger/innen, Einrichtungen, Körperschaften, Organisationen, Vereinigungen und einzelnen Senioren der Stadt Heidenheim.
Sie schließen sich zu einem Verein mit dem Namen Stadtseniorenrat Heidenheim zusammen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen werden.
2. Innerhalb des Stadtseniorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
3. Der Stadtseniorenrat hat seinen Sitz in Heidenheim.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (insb. §§ 51 ff AO, „steuerbegünstigte Zwecke“) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen der Stadt Heidenheim ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolischem Gebiet.
Der Stadtseniorenrat sieht eine weitere, besondere Aufgabe in der Förderung der Beziehungen und im Dialog zwischen den Generationen.
3. Der Stadtseniorenrat will Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen und generationsübergreifende Themen aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Er bemüht sich um ihre Beratung und die Koordination von Maßnahmen für die ältere Generation.

5. Der Stadtseniorenrat Heidenheim wird Mitglied im Kreisseniorenrat Heidenheim e.V. und im Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V..

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtseniorenrats können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) Organisationen, Vereine und Körperschaften in der Stadt Heidenheim, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung, Bildung und Betreuung der älteren Generation (auch kreisweit) tätig sind,
 - b) Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen), die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Stadtseniorenrats tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrats zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

Organe

Organe des Stadtseniorenrats sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtseniorenrats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) je einem Delegierten/einer Delegierten der Organisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 a,
 - c) den Einzelmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrats, etwaige Änderungen sowie Arbeitsgrundsätze, -richtlinien und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Stadtseniorenrat,
 - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 Abs. 2 und 4,
 - d) sie nimmt den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
 - e) sie genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und -umlagen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr, und zwar in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens 3 Wochen vorher zu versenden (Datum des Poststempels).

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden oder beim/bei der Stellvertreter/in einzureichen (Datum des Poststempels).

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jeder/jede Delegierte und jedes Einzelmitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
7. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, welche/r gleichzeitig die Funktion des/der Pressewartes/in inne hat, und dem/der Schatzmeister/in,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim; er kann eine/n Stellvertreter/in benennen,
 - d) bis zu sieben weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand kann fachkundige Mitglieder beratend hinzuziehen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin. Jede/r kann den Verein einzeln vertreten.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich, einberufen.

§ 7

Finanzen

1. Der Stadtseniorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats sollen durch öffentliche Zuwendungen, evtl. Mitgliedsbeiträge und -umlagen sowie durch Spenden gedeckt werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Stadtseniorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organe auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtseniorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Zwecken des Stadtseniorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Stadtseniorenrats kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadtverwaltung Heidenheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Heidenheim, den 11.07.2006